

Satzung zur zehnten Änderung der Satzung

der Versorgungskasse

für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände

in Darmstadt

vom 24. Juni 2019

Die Satzung der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände in der Fassung vom 14. Juni 1994, zuletzt geändert am 19. März 2014 (Staatsanzeiger für das Land Hessen vom 12. Mai 2014, Nr. 20, S. 442; Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 12. Mai 2014, Nr. 16, S. 490), wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Satzung

1. Dem § 2 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Die organisatorische und technische Entwicklung oder anderweitige Beschaffung, Bereithaltung sowie Nutzung der zur Erfüllung dieser Aufgaben benötigten IT-Infrastruktur gehört zu den Aufgaben der Kasse.“

2. § 6 Satz 2 Buchstabe e) wird wie folgt geändert:

e) Die Worte „den Umlagehebesatz“ werden durch „die Umlagehebesätze“ und die Angabe „§ 26 Abs. 3 Satz 2“ wird durch „§ 26 Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.

3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter der Direktorin oder des Direktors ist vom Verwaltungsrat zu bestellen.“

4. In § 14 Absatz 8 Satz 1 werden die Worte „vom Hundert“ durch das Zeichen „%“ ersetzt.

5. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) ¹Die Versorgungskasse übernimmt die Leistungen, die von den Mitgliedern im Rahmen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages zu tragen sind. ²Sie erfüllt insoweit auch die Dokumentationspflichten und Zahlungsmodalitäten.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 bis 4 werden 4 bis 5.

- c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe d) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

ab) Die Aufzählung wird um einen Buchstaben e) ergänzt:

„Abfindungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag, soweit sie auf Dienstzeiten abgebender Dienstherrn beruhen, für die die Versorgungskasse keine Abfindungen vereinnahmt hat.“

6. Dem § 21 wird als Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Versorgungskasse erstellt für ihre Mitglieder die nach dem jeweiligen Landesrecht zu erteilenden Auskünfte zum Anspruch auf Versorgungsbezüge.“

7. § 23 wird wie folgt geändert:

a) In § 23 Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„²Zur Abrechnung sind Originalbelege vorzulegen.“

b) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.

8. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „einem solidarisch finanzierten Anteil“ durch „den solidarisch finanzierten Anteilen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort „Der“ das Wort „allgemeine“ eingefügt und im Klammerzusatz die Angabe Absatz „3“ durch „4“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 2 Buchstabe b) wird das Komma am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Text angefügt:
„dies gilt nicht, soweit eine Antragsaltersgrenze ab dem 65. Lebensjahr in Verbindung mit einem im jeweiligen Landesrecht vorgesehenen Mindestzeitraum für einen abschlagsfreien Eintritt in den Ruhestand in Anspruch genommen wird,“

d) In Absatz 2 Satz 2 Buchstabe d) Doppelbuchstabe aa) werden die Worte „unter Berufung auf die Vollendung des in den maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Lebensalters“ gestrichen.

e) In Absatz 2 Satz 2 Buchstabe e) wird die Angabe „b bis d“ um die Angabe „und m“ ergänzt.

f) Absatz 2 Satz 2 Buchstabe l) wird aufgehoben.

g) In Absatz 2 Satz 2 werden die bisherigen Buchstaben m) und n) die Buchstaben l) und m).

h) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Der besondere solidarisch finanzierte Umlageanteil für Abfindungen nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag wird nach einem jährlich zu überprüfenden Hebesatz bemessen, der auf der Grundlage der Aufwendungen im Vorjahr ermittelt wird.“

i) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

j) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz 2“ durch „den Absätzen 2 und 3“ ersetzt.

9. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „den“ durch „die“ und „Umlageanteil“ durch „Umlageanteile“ ersetzt.
- b) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) ¹Übersteigt das Verhältnis der durch die Kasse geleisteten Versorgungsbezüge zu den umlagepflichtigen Dienstbezügen 1,33, so werden die umlagepflichtigen Bezüge nach Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a) mit 125 % zur Bemessungsgrundlage herangezogen. ²Ist das Verhältnis ungünstiger als 1,75, so erhöht sich der Satz auf 175 %. ³Die Sätze 1 und 2 finden nur dann Anwendung, wenn die Voraussetzungen auch in den beiden Vorjahren vorgelegen haben.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und die Angabe „§ 26 Abs. 3 Satz 1“ durch „§ 26 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 1 werden die Worte „des“ durch „der“ und „Umlageanteils“ durch „Umlageanteile“ ersetzt.
- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und die Angabe „2“ durch „3“ ersetzt.

10. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Dienstverhältnis“ die Worte „nach § 40a der Hessischen Gemeindeordnung“ und ein Komma eingefügt. Das Wort „Landesparlament“ wird ersetzt durch „Parlament eines Bundeslandes“.
- b) Als neuer Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Auf Mitglieder, die nicht unter den Anwendungsbereich des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages fallen, findet § 26 Abs. 3 keine Anwendung.“

- c) Als neuer Absatz 6 wird angefügt:

„(6) ¹Die Festsetzung des solidarisch finanzierten Umlageanteils nach § 26 Absatz 3 für das folgende Geschäftsjahr orientiert sich an den Aufwendungen für Versorgungslastenteilungen, die von Dezember des Vorjahres bis November des laufenden Geschäftsjahres angefallen sind. ²Eine rückwirkende Änderung des Hebesatzes für das laufende Geschäftsjahr ist zulässig, soweit dieser aufgrund der tatsächlichen Entwicklung der Aufwendungen nicht mehr auskömmlich ist.“

11. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 26 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „entsprechend“ ein Semikolon und folgender Text eingefügt:

„Absatz 2 mit Ausnahme der Anteile, die auf Dienstzeiten beim aufnehmenden

Dienstherrn beruhen, wenn dieser gleichfalls Mitglied der Versorgungskasse ist“

- c) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „zuzüglich der Erträge“ gestrichen und nach dem Wort „wird“ die Wörter „unter Beachtung der Wertveränderungen im Rahmen der Kapitalanlage“ eingefügt.
- d) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 26 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 4“ ersetzt.
- e) Als neuer Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Der Verwaltungsrat beschließt zur Anwendung von Absatz 3 Durchführungsvorschriften.“

12. In § 33 Absatz 2 werden die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „%“ ersetzt.

13. § 33a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 17 des Hessischen Besoldungsgesetzes (HBesG) oder § 3a des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz (LFinFG)“ durch die Angabe „§ 12 des Hessischen Versorgungsrücklagengesetzes (HVersRückIG) oder § 2 Abs. 2 des Kommunal-Versorgungsrücklagengesetzes“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Versorgungsanpassungen“ die Worte „des laufenden Jahres und“ gestrichen.
- c) In Absatz 2
 - aa) werden in Satz 1 die Worte „vom Hundert“ durch das Wort „%“ ersetzt,
 - ab) wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Ermittlung des Zuführungsbetrages erfolgt pauschal unter Anwendung des Faktors 0,0216 auf die Versorgungsbezüge nach Absatz 1 Satz 4 Buchst. b.“,
 - ac) werden die nachfolgende Tabelle und Satz 3 gestrichen.
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „stehen“ die Worte „nach dem Ende der Zuführungspflicht“ und der nachfolgende Klammerzusatz „(§ 17 HBesG, § 3a LFinFG)“ gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. § 1 Ziffern 1, 3, 5, 6, 11 Buchst. b) und c) und 13 mit Wirkung vom 1. Januar 2019,
2. die Satzung im Übrigen mit Wirkung vom 1. Januar 2020.

Darmstadt, 24. Juni 2019

Der Vorsitzende
des Verwaltungsrates



Görisch

Der Direktor
der Versorgungskasse



Wallisch